

13^{te} März 1786

Wir Joseph der Zweyte,
von Gottes Gnaden erwählter rö-
mischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs,
König in Germanien, Hungarn und Böhmen &c. Erz-
herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu
Lothringen &c. &c.

Um die Bedenklichkeiten zu beheben, welche aus der in einigen Land-
tafelpatenten enthaltenen Anordnung entstehen, daß die Vormer-
kung nur mit dem Tage der bezahlten Landtafelsteuer zu
geschehen habe, verordnen Wir hiemit:

Daß künftig bei der Landtafel stets diejenige Verbindlichkeit
früher vorzumerken ist, um deren Vormerkung das Ansuchen bei
dem Einreichungsprotokolle des Landrechts, oder der adelichen Ju-
stizadministration, worunter die Landtafel steht, früher, mit
Beilegung der Originalurkunden, folglich in einer solchen Ge-
stalt eingereicht worden, daß hierüber von der Stelle die Bewilligung
ertheilet werden konnte.

Bei

Bei den Vormerkungsgesuchen, die an dem nämlichen Tage überreicht werden, ist daher die frühere Nummer des Einreichungsprotokolls zur Richtschnur zu nehmen, und zu diesem Ende jede Parthey, die ein Vormerkungsgesuch überreicht, zu fodern berechtigt, daß ihr Gesuch sogleich in ihrer Gegenwart mit der Nummer, die dem Exhibitum nach der Ordnung zukömmt, bezeichnet, in das Protokoll eingetragen, und ihr zu ihrer Versicherung hierüber der Empfangschein ausgestellt werde.

Sollte es sich fügen daß auf das nämliche Gut mehrere Vormerkungsgesuche in dem nämlichen Augenblicke überreicht würden, so ist dieses, sowohl in dem Einreichungsprotokolle, als dem Empfangs-scheine, welcher den Partheyen hinausgegeben wird, anzudeuten; die Gesuche selbst aber, woferne solche dermassen belegt (instruirt) sind, daß die Vormerkung hierüber von der Stelle bewilliget werden konnte, an dem nämlichen Plaze, mit gleichem Rechte bei der Landtafel vorzumerken.

Nach erfolgter richterlichen Bewilligung ist die Vormerkung in dieser Ordnung bey der Landtafel vorzunehmen, es möge nun die Landtafeltaxe bereits entrichtet seyn, oder nicht.

Doch ist die Landtafeltaxe binnen drey Monaten, vom Tage des überreichten Vormerkungsgesuchs, also gewiß nachzutragen, als widri-gens der doppelte Betrag derselben durch die bei Rückständen der Gerichtstaxen üblichen Zwangsmittel ohne weiteres eingetrieben werden soll.

Gege.

Gegeben in unserer Haupt und Residenzstadt Wien, den 12^{ten}
Tag des Monats Dezember im siebenzehnhundert fünf und achtzigsten,
unserer Regierung der römischen im ein und zwanzigsten, und der erb-
ländischen im sechsten Jahre.

Joseph.



Leopoldus Comes à Kollowrat,
Regis. Bohiæ. Sup^{us} & A. A. pr^{imus} Canc^{ius}.

Johann Rudolph Graf Chotek.

Nobias Philipp Freyherr
von Gebler.

Ad Mandatum Sacræ Cæs^æ
Regiæ Majestatis proprium.
Joseph von Sonnenfels.

Gegeben in unserer Stadt und Reichsstadt Wien, den 10^{ten}
des Monats Junius im hochgedachten Jahr und achtzigsten
nach dem Abgang der Kaiserin Maria Theresia, und der
Kaiserin Maria Josephe

Zweite



Josephus Antonius
Reg. Hof. Sup. & A. A. C. C.

Josephus Antonius

Josephus Antonius
Reg. Hof. Sup. & A. A. C. C.

Josephus Antonius
Reg. Hof. Sup. & A. A. C. C.